

Veranstalter

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach
FB Bau und Kultur
Europaplatz 3
63128 Dietzenbach

Vorbereitung und Organisation

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach
FB Bau und Kultur
Chris Macudzinski
Europaplatz 3
63128 Dietzenbach
Telefon: 06074 / 373 308
Fax: 06074 / 373 9 308
Email: kulturplanung@dietzenbach.de

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemein

1.1. Die nachfolgenden Ausstellungsbedingungen stellen die vertragliche Grundlage für die Teilnahme am Genussmarkt im Dietzenbacher Capitol dar. Mit dem Eingang des unterzeichneten Anmeldeformulars beim Veranstalter gelten die Teilnahmebedingungen als gelesen, akzeptiert und somit verbindlich.

1.2. Mietvertrag

Das unterschriebene Anmeldeformular gilt als Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter. Für die Teilnahme am Markt wird ein Vertrag abgeschlossen, durch den ein privatrechtliches Geschäft zwischen dem Standbetreiber und dem Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, vertreten durch die Abteilung Bau und Kultur, begründet ist. Es gelten die allgemeinen Mietbedingungen der Kreisstadt Dietzenbach. Nach Erhalt der Anmeldung erhält der Aussteller die schriftliche Bestätigung, die Rechnung über die Standmiete und alle weiteren angegebenen Kosten. Konkurrenzausschluss kann nicht zugesagt werden.

1.3. Zahlungsbedingungen

Die vollständige Zahlung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang behält sich der Veranstalter vor, den Standplatz ggf. anderweitig zu vermieten.

1.4. Rücktritt

Tritt der Aussteller nach verbindlicher Anmeldung zurück, so hat er eine Aufwands-
pauschale in Höhe von 30 % der Standmiete zu zahlen.

Ab der 8. Woche vor dem Markt wird die Standmiete in voller Höhe fällig.

1.5. Kann die Veranstaltung nicht stattfinden und muss von der Kreisstadt Dietzenbach abgesagt werden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst.

1.6. Die Veranstaltung findet nur statt, wenn die Pandemie-Lage und die rechtlichen Vorgaben dies ermöglichen. Sollte die Durchführung aufgrund der rechtlichen Vorgaben oder aus wirtschaftlicher Sicht nicht möglich sein, tragen alle Parteien ihre bereits angefallenen Kosten selbst.

2. Veranstaltungsort & Zeiten

Dietzenbacher Capitol, Europaplatz 3, 63128 Dietzenbach

2.1. Veranstaltungszeitraum

12. November 2023 | 12 – 18 Uhr

Während dieser Zeit besteht eine Betriebspflicht und die Stände sind permanent besetzt zu halten. Ein vorzeitiges Abbauen wird mit einer Konventionalstrafe in Höhe von 100,00 € belegt.

2.2. Auf- und Abbau

Der Aufbau der Stände ist am Sonntag, 12. November, zwischen 8:00 Uhr und 11:00 Uhr möglich. Der Stand ist spätestens am Sonntag, 12. November, bis 9:30 Uhr erstmals zu besetzen. Sollte dies nicht geschehen, behält sich der Veranstalter vor, den Standplatz anderweitig zu vergeben. Der Aufbau ist bis 11:00 Uhr abzuschließen. Der Abbau ist nach Ende des Marktes bis 22:00 Uhr möglich.

3. Standplätze - allgemeine Bedingungen

- 3.1. Auf dem Platz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus verkauft bzw. angeboten werden. Die Verkaufseinrichtung muss den zurzeit geltenden Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.
- 3.2. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Organisation. Die Anmeldung hat bis zum 31. März 2023 zu erfolgen. Später eingehende Anmeldungen können nur bedingt berücksichtigt werden. Antragsformulare sind im Veranstaltungsbüro und auf Anfrage unter kulturplanung@dietzenbach.de erhältlich. Die Zuweisung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein.
- 3.3. Mit der Erstbewerbung oder einem neuen Stand ist ein Foto bzw. eine aussagefähige und verbindliche Zeichnung und Beschreibung des Standes einzureichen.
- 3.4. Die Veranstaltungsleitung legt bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen fest bzw. kann diese beschränken.
- 3.5. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet alle Bewerbungen anzunehmen. Er ist berechtigt Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen.
- 3.6. Die Veranstaltungsleitung kann aus sachlichen Gründen einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen, insbesondere aus Platz- und Sicherheitsgründen. Gehen mehr Bewerbungen ein als Standplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl nach Gesichtspunkten wie Originalität, Themenbezogenheit und Angebotsvielfalt oder Art.
- 3.7. Eine Berücksichtigung in früheren Jahren begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder Zuweisung eines bestimmten Platzes. Der Veranstalter hat das Recht den zugewiesenen Platz nötigenfalls zu beschränken.
- 3.8. Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Veranstaltungsleitung nicht vergrößert oder vertauscht werden. Eine Untervermietung oder das Anbieten nicht zugelassener Waren ist nicht gestattet.
- 3.9. Den Bediensteten der Stadtverwaltung und anderen Verantwortlichen ist in Ausübung ihres Dienstes der Zutritt zum Verkaufsstand zu gestatten.

Den Weisungen ist Folge zu leisten.

- 3.10. Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt, widerrufen oder ein anderer Standplatz zugewiesen werden.

Ein Grund liegt vor, wenn:

- der Standplatzinhaber gegen Bestimmungen oder gegen Einzelanweisungen des Veranstalters verstößt,
- der Standplatzinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht bis zum festgelegten Termin nachgekommen ist,
- die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
- Artikel zum Verkauf kommen, die dem im Vertrag genannten Sortiment nicht entsprechen, falsche Angaben in der Bewerbung stehen,
- der Stand den Anforderungen bzw. den eingereichten Unterlagen nicht entspricht
- unvollständige Bewerbungen eingehen, die nach einmaliger Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht vervollständigt wurden,

In diesen Fällen wird das bereits entrichtete Standentgelt nicht zurückerstattet.

- 3.11. Wird die Standplatzzuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung verlangt werden.

- 3.12. Die Standplatzzuweisung ist nicht übertragbar.

- 3.13. Zum Zweck der Anmelungsverarbeitung werden die Angaben gespeichert, ausgewertet und ggf. zwecks Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung.

- 3.14. Das Aufstellen einer eigenen Beschallungsanlage, die Wiedergabe eigener Musik und die Darbietung musikalischer Aufführungen am Stand sind untersagt.

4. Infrastruktur

4.1. Strom

Der benötigte Strombedarf ist mit der Anmeldung zum Markt anzugeben.

Bei nicht exakter Angabe der Strombedarfsversorgung, die zum Ausfall der Stromversorgung, auch an anderen Ständen führt und den Einsatz von Fachpersonal erfordert, wird eine Arbeitspauschale von 45,-€ erhoben.

Anzuschließende Geräte und Anlagen müssen den VDE-Vorschriften entsprechen, geprüft sein und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Alle Stromanschlüsse und elektrische Installationen in/an den Ständen werden unmittelbar vor Beginn des Marktes von einem Mitarbeiter der Kreisstadt Dietzenbach auf ihre Ordnungsmäßigkeit, ausreichende Dimensionierung und Sicherheit hin überprüft. Defekte Geräte und Anlagen werden nicht an das Netz angeschlossen.

Weitere Einsätze während der Veranstaltungszeit, die auf unsachgemäße Handhabung von Geräten und Anschlüssen zurück zu führen sind, müssen mit einer Bereitschaftsvergütung in Höhe von 150,-€ bezahlt werden.

Den Anordnungen des zuständigen Mitarbeiters ist in jedem Fall direkt Folge zu leisten, ansonsten wird die Aufnahme des Standbetriebes verweigert!

4.2. Sauberkeit und Ordnung

Für die Sauberkeit, Ordnung und Reinigung des Standplatzes sowie der Fläche davor ist jeder Standinhaber zu Beginn, während und nach der Veranstaltung selbst verantwortlich. Sollte der Standplatz nach Abbau nicht gereinigt oder Müll hinterlassen worden sein, fällt eine Reinigungsgebühr an. Diese beträgt, nach Aufwand, mindestens 50,-€.

4.3. Parkplätze

Kostenlose Parkplätze stehen auf dem Parkplatz an der Offenbacher Straße zur Verfügung.

4.4. Werbung

Die in der Anmeldung enthaltenen Angaben werden gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert und ggf. an Dritte weitergegeben bzw. zu Werbezwecken für den Markt auszugsweise veröffentlicht.

Intensive Pressearbeit in allen relevanten Medien, Plakataktionen, Handzettel, Transparente etc. erfolgt durch den Veranstalter.

5. Behördliche Vorschriften

5.1. Vorschriften und Gestattung

Der Teilnehmer muss vor Beginn der Veranstaltung nachweislich im Besitz aller erforderlichen Papiere sein.

Veranstalter und Organisation setzen bei allen Ausstellern selbstverständlich die strikte Einhaltung aller individuell geltenden lebensmittelrechtlichen, hygienischen, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie sonstige Gesetze Vorschriften und Verordnungen voraus.

5.2. Genehmigung laut Hessischem Gaststättengesetz

Für die eventuelle Genehmigung des vorübergehenden Betriebs eines Gaststättengewerbes gemäß § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes ist eine Gebühr von 20,00 € an das örtliche Ordnungsamt zu entrichten. Mit der Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt auch eine Anzeige für die Konzession. Die Gebühr wird durch das zuständige Ordnungsamt direkt in Rechnung gestellt.

Weitere Gebühren für behördliche Gestattungen sind in den Pauschalpreisen enthalten.

5.3. Belehrungsnachweis nach Infektionsschutzgesetz

Personen, die mit leicht verderblichen Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen im Besitz eines gültigen Belehrungsnachweises nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sein. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt.

5.4. Lebensmittelhygiene

Das beiliegende Merkblatt des Fachdiensts Veterinärwesen und lebensmittelrechtlicher Verbraucherschutz ist zu beachten und Folge zu leisten.

6. Sicherheit

6.1. Haftpflicht

Der Veranstalter schließt eine gemeinsame Haftpflichtversicherung ab.

6.2. Brandschutz

Es ist nicht gestattet, während des Marktes offenes Feuer (Kerzen, Teelichte...) zu entzünden.

7. Gebühren/Standgeld

7.1. Zahlungsbedingungen

- Die Höhe der Standgebühren wird vom Veranstalter berechnet und dem Händler zusammen mit dem Vertrag zugesendet.
- Die Ausstellergebühr sowie Energieanschlussgebühren sind gemäß dem Vertrag und der Rechnung zu entrichten. Der Betrag ist ohne Abzug bis zum festgelegten Termin auf ein Konto der Kreisstadt Dietzenbach zu überweisen.
- Der Veranstalter ist berechtigt bei nicht fristgerechter Zahlung den Standplatz anderweitig zu vergeben. Erst mit Eingang des Rechnungsbetrags bei der Kreisstadt Dietzenbach ist der Vertrag rechtsgültig.

7.2. Rücktritt

Erfolgt seitens des Ausstellers ein Rücktritt von der verbindlichen Anmeldung weniger als vier Kalenderwochen vor Veranstaltungsbeginn, sind mindestens 50% des im Vertrag vereinbarten Standgeldes zu zahlen. Es besteht keinerlei Anrecht auf Rückzahlung bereits gezahlter Standentgelte.

8. Haftung

- 8.1.** Etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und Einrichtungen sowie durch diesen Vertrag ausgelöste Schadenersatzansprüche Dritter jeglicher Art, insbesondere Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, gehen ausschließlich zu Lasten des Teilnehmers. Der Veranstalter ist insoweit freigestellt.
- 8.2.** Der Teilnehmer haftet für alle Personen- und Sachschäden die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, schuldhaft verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Wänden und Böden des Veranstaltungsortes.
Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Veranstalter eine Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung vorzulegen.
- 8.3.** Für sämtliche vom Teilnehmer eingebrachten Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Teilnehmers.
- 8.4.** Der Teilnehmer erklärt, zur Deckung von Schäden eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen zu haben.
- 8.5.** Die Haftpflicht des Teilnehmers beginnt mit dem Zeitpunkt, der ihm vom Veranstalter als Zeitpunkt der Zuweisung mitgeteilt wird. Sie endet mit der endgültigen Räumung des Standes durch den Teilnehmer.
- 8.6.** Kommt die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird es durch höhere Gewalt oder durch andere, nicht vom Veranstalter zu vertretende Gründe, insbesondere durch Versagen

von Einrichtungen, verspäteten Aufbau der Stände oder durch Vorliegen von Betriebsstörungen beeinträchtigt, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter. Dies gilt auch für den Fall, dass auf Grund behördlicher Auflagen der vorgesehene Standplatz wegfällt.

- 8.7. Die Veranstaltung findet nur statt, wenn die Pandemie-Lage und die rechtlichen Vorgaben dies ermöglichen. Sollte die Durchführung aufgrund der rechtlichen Vorgaben oder aus wirtschaftlicher Sicht nicht möglich sein, tragen alle Parteien ihre bereits angefallenen Kosten selbst.

9. **Anerkenntnis**

Mit der Unterschrift des Anmeldeformulars werden vom Teilnehmer, die zum Zeitpunkt der Vertragserstellung (Datum im Anschreiben) gültigen Teilnahmebedingungen und die zu diesem Zeitpunkt gültige Preisliste für die Veranstaltung anerkannt. Zuwiderhandlungen gegen die Teilnahmebedingungen führen zum Ausschluss von der Veranstaltung.

